

03.05.2017

Kleine Anfrage 5905

des Abgeordneten Frank Herrmann PIRATEN

Bodycams im Einsatz in NRW - Was macht die Polizei, was nützt den Bürgerinnen und Bürgern?

Mit Änderung des Polizeigesetzes NRW vom 6. Dezember 2016 ist der Polizei die Datenerhebung durch den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte, darunter fallen auch sogenannte Bodycams, gesetzlich gestattet. Der Nutzung von Bodycams im täglichen Einsatz soll im Mai 2017 beginnen, gleichwohl sind noch viele Fragen offen. Die von der Landesregierung am 4. April erlassene Verwaltungsvorschrift¹ verweist an vielen Stellen auf Sekundärliteratur und ist als Handreichung für den praktischen Einsatz ungeeignet.

Ob die Video- und Ton-Aufnahmen nur der Polizei zur Verfügung stehen, oder ob auch betroffene Bürgerinnen und Bürger ein Anrecht darauf haben, z.B. bei Beschwerden oder in anderen Fällen auf das Material zu verweisen, ist ebenfalls bisher nicht bekannt.

Von der technischen Seite her ist nach Auskunft der Landesregierung nach Durchführung einer Marktschau und Bewertung aller potentiellen Anbieter ein spezifisches Bodycam-Modell des Herstellers R. ausgewählt worden. Nach Auskunft dieses Herstellers setzt die Sicherung und Verschlüsselung des aufgezeichneten Materials eine von ihm bereitgestellte Software voraus. Da die Verschlüsselung gesetzlich vorgeschrieben ist, würde sich die Polizei in NRW damit an diesen Hersteller auf Dauer binden.

Durch § 15c Abs 3 PolG NRW ist vorgeschrieben, dass der Einsatz der Aufnahmegeräte, also die konkrete Aufnahme, mit geeigneten Maßnahmen erkennbar zu machen ist. Darunter wird im allgemeinen ein ‚Rotlicht‘ an der Kamera verstanden. Auch soll lt. Auskunft der Landesregierung das Bild der Kamera bei der Aufnahme auf dem integrierten Monitor zu sehen sein. Das für den Einsatz bei der Polizei in NRW ausgewählte Kameramodell wird jedoch auch mit einem einfach vor Ort aktivierbaren ‚Stealth-Modus‘ bei der Aufnahme beworben. Mit ‚Stealth-

1

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=16305&ver=8&val=16305&sg=0&menu=1&vd_back=N#NORM

Datum des Originals: 02.05.2017/Ausgegeben: 04.05.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Modus' wird eine verdeckte Aufzeichnung, ohne von außen erkennbaren Signale oder Hinweise, bezeichnet. Bisher liegen keine Hinweise vor, ob dieser Aufnahme-Modus auch von der Polizei in Nordrhein-Westfalen verwendet werden kann.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie lauten die Einsatzanweisungen und Durchführungsbestimmungen für die Polizistinnen und Polizisten zum Umgang mit den Bodycams im Einsatz? (Bitte konkrete Anweisungen im Wortlaut beilegen)
2. Wie werden Bürgerinnen und Bürger informiert, ob bzw. wie sie bei einer Beschwerde über einen Polizeieinsatz mit Verwendung der Bodycams sicherstellen können, dass das aufgezeichnete Material für ein weiteres Verfahren zur Verfügung steht und nicht gelöscht wird? (Bitte beschreiben Sie das vorgesehene Verfahren)
3. Welche technischen Anforderungen hat die Landesregierung an die Manipulationssicherheit der Bodycams bzw. der erstellten Aufnahmen nach § 15c Abs. 3 im Rahmen der Beschaffung gestellt?
4. Ist durch technische Maßnahmen sichergestellt, dass Polizistinnen und Polizisten den Stealth-Modus (verdeckte Aufzeichnung) der beschafften Bodycams nicht benutzen können? (Bitte beschreiben Sie die getroffenen Vorkehrungen)
5. Wie werden die erstellten Aufnahmen außerhalb der vom Hersteller bereitgestellten Softwareanwendungen gesichert, z.B. wenn die Sicherheitsbehörden diese gemäß PolG NRW § 23 Absatz 1 und § 32 Absatz 5 auch zu anderen Zwecken verwenden?

Frank Herrmann